

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zur Abrechnung von Gartenwasser

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die getrennte Abrechnung von Wasser, das nicht dem öffentlichen Abwassernetz zugeführt und entsprechend dem in der jeweiligen Abwassersatzung/Abwassergebührensatzung/den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser angegebenen Zweck verwendet wird. Der Vertrag gilt nur für Kunden (Grundstückseigentümer) vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde entsprechend der gültigen Abwassersatzung/Abwassergebührensatzung/den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser für die jeweilige Gemeinde.

2 Abrechnung/Ablesung/Nachprüfung der Untermesseinrichtung

- 2.1. Die Abrechnung des Trinkwassers erfolgt über die Hauptmesseinrichtung gemäß gültigem Tarifblatt Trinkwasser bzw. entsprechend gültigem Versorgungsvertrag für Trinkwasser. Die mittels Untermesseinrichtung gemessene Trinkwassermenge geht, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Abwassersatzung/Abwassergebührensatzung/den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der entsprechenden Gemeinden, nicht in die Abwasserberechnung ein.
- 2.2. Die jährliche Ablesung des Gartenwasserzählers erfolgt durch neu.sw oder ein von neu.sw beauftragtes Unternehmen. Auf Verlangen von neu.sw wird der Gartenwasserzähler vom Kunden selbst abgelesen.
- 2.3. Bei Verletzung der Verpflichtung gemäß Punkt 3.2 Satz 2 oder Punkt 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bei nicht vertragsgemäßer Verwendung des entnommenen Gartenwassers erfolgt die Abrechnung ohne Abwasserreduzierung.
- 2.4. Der Kunde und neu.sw ist jeweils berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Untermesseinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen neu.sw zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

3 Preisanpassung

neu.sw ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der die Preise dieses Vertrages bestimmenden Kosten. neu.sw überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung nach dieser Ziffer gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von neu.sw nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Absatz 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von neu.sw überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. neu.sw wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.** Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. neu.sw wird den Kunden im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

4 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter von neu.sw oder einem von neu.sw Beauftragten den Zutritt zum Gartenwasserzähler zu gestatten, soweit dies zur Ablesung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der gültigen Abwassersatzung/ Abwassergebührensatzung/den Allgemeinen Bedingungen erforderlich oder vereinbart ist.

5 Umzug

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der Vertrag ist nicht auf einen Dritten übertragbar.

6 Datenschutz

- 6.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist:

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

www.neu-sw.de
info@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118.

- 6.2 Der Datenschutzbeauftragte von neu.sw steht Betroffenen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter oben genannter Anschrift und unter

Der Datenschutzbeauftragte
datenschutz@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-999

zur Verfügung.

neu.sw verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Berufs- oder Funktionsbezeichnungen, Grundstücksangaben (z. B. Flur, Flurstück, Grundbuchblattnummer)

- 6.3 neu.sw verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung des Vertrages und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

- 6.4 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter Ziffer 6.3 genannten Zwecke gegenüber gesellschaftsrechtlich mit neu.sw verbundenen Unternehmen.

- 6.5 neu.sw verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte und/oder zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des neu.sw-Konzerns oder von Dritten erhalten hat.

- 6.6 Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

- 6.7 Personenbezogene Daten werden zu den unter Ziffer 6.3 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Übermittlung von personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

- 6.8 Die andere Partei hat gegenüber neu.sw insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen wurde (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von der anderen Partei bereitgestellten, sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- 6.9 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat die Partei diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 6.3) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages und damit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind.

7 Sonstiges

- 7.1 Alle Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung.

- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die dieser in ihren wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.

- 7.3 Sofern der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung. Die AVBWasserV liegt zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in den Kundenbüros aus und kann auch auf Anfrage per Post bezogen werden.
- 7.4 Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Neubrandenburg vereinbart sowie die Gültigkeit des deutschen Rechts festgelegt.

8 Service

Das Kundenbüro von neu.sw im Marien-Carrée ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag – Freitag 09.00 – 19.00 Uhr,
Samstag 10.00 – 16.00 Uhr.

Weitere Servicepunkte sind zu finden unter: www.neu-sw.de/service.

Der telefonische Kundenservice unter der Rufnummer 0395 3500-999 ist erreichbar in der Zeit von:

Montag – Freitag 08.00 – 18.00 Uhr,
Samstag 10.00 – 16.00 Uhr.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.